

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Katzenelnbogen

vom 15. Juni 2001

Der Stadtrat Katzenelnbogen hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 8.000 €, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, bis zu einer Wertgrenze von 8.000 €, soweit nicht der Stadtbürgermeister zuständig ist,
3. Stundung, Erlass und Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen, soweit nicht der Stadtbürgermeister zuständig ist.

(4) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 8.000 € übertragen, soweit nicht der Stadtbürgermeister zuständig ist.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung folgender Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 €,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 3.000 €,
3. Aufnahme von Krediten,
4. Stundung, Erlass und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 €,
5. Erhebung von Vorausleistungen gemeindlicher Entgelte und
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 22. Dezember 1994 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Katzenelnbogen, 15. Juni 2001



Theo Priester
Stadtbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Juni 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der ~~Ortsgemeinde~~/Stadt Katzenelnbogen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 25 am 21. Juni 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ~~ist damit~~ ^{tritt} am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 28. Juni 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.
(J. Gemmer)

